



Standeskommissionsbeschluss über die Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche

vom 12. April 2011 (Stand 12. April 2011)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden die Angebote zur Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche im ausserschulischen Bereich.

² Er kann zu diesem Zweck

- a) Beiträge ausrichten;
- b) Angebote im Kanton koordinieren;
- c) Dienstleistungen vermitteln;
- d) eigene Freizeitveranstaltungen anbieten;
- e) Anbieter von Angeboten beraten.

Art. 2 Träger

¹ Die Freizeitangebote werden soweit möglich durch privatrechtliche Träger angeboten.

² Die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Freizeitangebote unterstützen, indem sie ihre Räumlichkeiten und Anlagen für diese Zwecke in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Dieser Standeskommissionsbeschluss ist anwendbar auf Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche vom 5. bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

B. Organisation**Art. 4** Departement

¹ Der Vollzug dieses Standeskommissionsbeschlusses wird dem Erziehungsdepartement (nachstehend Departement genannt) übertragen.

² Das Departement entscheidet über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen oder die Gutsprache von Defizitbeiträgen im Rahmen des Budgets. Es kann der Kinder- und Jugendkommission (nachstehend Kommission genannt) in diesem Rahmen eine beschränkte Finanzkompetenz erteilen.

Art. 5 Kinder- und Jugendkommission

¹ Das Departement setzt eine Kinder- und Jugendkommission ein, wobei die ausländische Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen ist. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter¹⁾ des Erziehungsdepartements;
- b) einem Vertreter der Bezirke;
- c) einem Vertreter der Schulgemeinden;
- d) einem Vertreter der Kirchgemeinden;
- e) einem Vertreter der Jugendkommission des äusseren Landesteils;
- f) einem Elternvertreter der Primarschule
- g) je einem Schüler aus der Realschule, der Sekundarschule und dem Gymnasium;
- h) einer lernenden Person aus der beruflichen Grundbildung.

³ Im Rahmen der Weisungen des Departements hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie koordiniert die organisierte Freizeitbeschäftigung zusammen mit den Anbietern;

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- b) sie nimmt Bedürfnisse und Anliegen entgegen, prüft und begleitet gegebenenfalls deren Umsetzung;
- c) sie behandelt Beitragsgesuche und stellt dem Departement Antrag;
- d) sie kann Aus- und Weiterbildungskurse für Kursleiter finanziell unterstützen;
- e) sie kann bei Bedarf selber Freizeitveranstaltungen anbieten;
- f) sie stellt die Aufsicht über die Angebote sicher.

⁴ Die Kommission kann zu den Beratungen sachverständige Personen beiziehen.

C. Beiträge und Finanzierung

Art. 6 Beitragsvoraussetzungen a) hinsichtlich der Institution

¹ Beiträge können an Institutionen ausgerichtet werden die

- a) nicht anderweitige Kantons- oder Bundesbeiträge geltend machen können;
- b) ihre Freizeitangebote auf Personen gemäss Art. 3 ausrichten;
- c) ihre Freizeitangebote allen Personen gemäss Art. 3 frei zugänglich machen;
- d) zur Zusammenarbeit mit anderen Trägerinstitutionen und zur gegenseitigen Abstimmung der Freizeitangebote bereit sind;
- e) eine angemessene eigene Leistung erbringen;
- f) Angebote machen, deren Zweck der Freizeitbeschäftigung entspricht;
- g) ihre Kosten und Arbeitsergebnisse offen darlegen.

Art. 7 b) hinsichtlich der Veranstaltungen

¹ Beiträge werden ausgerichtet:

- a) an Freizeitveranstaltungen; die mindestens fünf Teilnehmer umfassen;
- b) für die Vorbereitungs- und Einführungskosten von Angeboten, welche auf Anregung der Kommission von einer Institution neu angeboten werden.

Art. 8 c) Hinsichtlich des Materials

¹ In begründeten Fällen kann ein Beitrag auch an Materialkosten gesprochen werden.

Art. 9 Beitragsverfahren

¹ Wer Beiträge nach diesem Standeskommissionsbeschluss beansprucht, hat der Kommission ein Beitragsgesuch mit Kostenvoranschlag, Beschreibung des Angebotes, Bezeichnung der verantwortlichen Leitung und voraussichtlichen Teilnehmerzahlen einzureichen.

² Übersteigt das Gesuch die Finanzkompetenz der Kommission, leitet diese das Gesuch mit Antrag an das Departement weiter.

³ Die Träger von Angeboten sind verpflichtet, nach der Durchführung einer Veranstaltung, für die Beiträge zugesichert wurden, eine detaillierte Abrechnung mit Belegen vorzulegen.

Art. 10 Ausrichtung und Rückerstattung

¹ Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

² Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Mittel sind über das jährliche Budget zu bewilligen.

² Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden können sich an den Kosten beteiligen.

D. Schlussbestimmungen**Art. 12** Ausführungserlasse

¹ Das Departement erlässt zum Vollzug dieses Standeskommissionsbeschlusses die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieser Standeskommissionsbeschluss tritt mit Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
12.04.2011	12.04.2011	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	12.04.2011	12.04.2011	Erstfassung	-